



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragstellerin -

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport  
-Polizei-  
Justitiariat (J),  
Bruno-Georges-Platz 1,  
22297 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, am 14. Januar 2022 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht,  
den Richter am Verwaltungsgericht,  
den Richter am Verwaltungsgericht

### **beschlossen:**

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

**Gründe**

I.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hat keinen Erfolg.

1. Der Antrag ist zulässig. Bei verständiger Würdigung des Antragsbegehrens nach §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO ist der Antrag als statthafter Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des eingelegten Widerspruchs gegen die Untersagung vom 13.1.2022 gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO auszulegen. Die aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Untersagung entfällt schon von Gesetzes wegen

nach §§ 32 Satz, 28 Abs. 1, 3, 28a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 5, 8, 9, 16 Abs. 8 IfSG i.V.m. § 10 Abs. 4 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Insoweit wird auf die weitere Erläuterung in der Untersagungsverfügung vom 13.1.2022 Bezug genommen.

Es ist entgegen der Ausführungen der Antragstellerin nicht ersichtlich, dass es von Verfassung wegen, konkret zum Schutz von Art. 8 GG, erforderlich wäre, dennoch im Einzelfall eine Anordnung der sofortigen Vollziehung nebst einer Begründung nach § 80 Abs. 3 VwGO zu fordern. Sollten die diesbezüglichen Ausführungen der Antragstellerin als zusätzlicher Antrag auf Feststellung des Eintritts der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO zu verstehen sein, wäre ein solcher Antrag angesichts der dargelegten sofortigen Vollziehung von Gesetzes wegen erfolglos.

2. Der Antrag ist unbegründet. Die im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmende Abwägung zwischen dem Interesse der Antragstellerin, von der sofortigen Vollziehung der Untersagung verschont zu bleiben, mithin die Versammlung am 15.1.2022 durchführen zu können, und dem öffentlichen Interesse an deren sofortiger Durchsetzung fällt zu Lasten der Antragstellerin aus. Maßgeblich ist insoweit, dass die Untersagungsverfügung vom 13.1.2022 nach der summarischen Prüfung im Eilverfahren voraussichtlich rechtmäßig sein dürfte.

a) Rechtsgrundlage für die Untersagung ist § 10 Abs. 4 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO i.V.m. §§ 32 Satz, 28 Abs. 1, 3, 28a Abs. 1 Nr. 10, Abs. 5, 8, 9 IfSG. Diese Rechtsgrundlage ist lex specialis zu § 15 Abs. 1 VersG, soweit, wie vorliegend, eine Versammlung aus infektionsschutzrechtlichen Gründen im Hinblick auf eine Verbreitung des Coronavirus untersagt wird.

Auch soweit diese Rechtsgrundlage keine weiteren Tatbestandsanforderungen zu stellen scheint, sondern mit „zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus“ lediglich das verfolgte Ziel vorschreibt, ist entgegen der Ausführungen der Antragstellerin kein Unterlaufen der durch das Bundesverfassungsgericht gestellten Anforderungen an eine Untersagung im Rahmen von § 15 Abs. 1 VersG zu befürchten, da § 10 Abs. 4 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO auf der Rechtsfolgenseite ein Entschließungs- und Auswahlermessen der Behörde anordnet, sodass im Einzelfall im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Lichte der Schutzgarantien des Art. 8 GG ein ausreichender

Grundrechtsschutz gewährleistet werden kann und insbesondere im Hinblick auf Art. 8 GG zu stellende Maßstäbe an eine Gefahrenprognose berücksichtigt werden können. Zudem muss die Untersagung von Versammlungen aufgrund der Ermächtigung in § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG konkret der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) dienen und setzt die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag voraus (mit einer auch vorliegend greifenden Übergangsregel für Schutzmaßnahmen, die bis zum 25. November 2021 in Kraft getreten sind, nach dem Ende der zuletzt durch den Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite bis längstens zum Ablauf des 19. März 2022).

b) Die vorliegend angeordnete vollständige Untersagung des Aufzugs am 15.1.2022 erscheint aufgrund der Einzelfallumstände auch im Lichte der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG ermessensfehlerfrei und insbesondere verhältnismäßig.

aa) Mit der Untersagung wird ein legitimes Ziel verfolgt, nämlich eine weitere Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus. Wie der Stellungnahme der fachkundigen Sozialbehörde vom 12.1.2022 (Seite 12 der Untersagungsverfügung vom 13.1.2022) zu entnehmen ist, ist das Infektionsgeschehen in Hamburg sehr dynamisch und die Neuinfektionen entwickeln sich derzeit rasant nach oben. Seit einigen Wochen zeigt sich ein massiver Anstieg der Neuinfektionen. Nach dem aktuellen Erkenntnisstand bringt die Omikron-Variante eine neue Dimension des Infektionsgeschehens. Diese Virus-Variante zeichnet sich durch eine stark gesteigerte Übertragbarkeit und zu einem gewissen Maß durch ein Unterlaufen eines durch Impfung oder Genesung erworbenen Impfschutzes aus. Trotz teils milderer Krankheitsverläufe droht durch die zeitweise sehr hohen Fallzahlen eine erhebliche Be- oder Überlastung des Gesundheitssystems. Entsprechend ist auch in Hamburg die Hospitalisierungsrate stark angestiegen. Neben einer Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems und seiner Funktionen sind auch die Gefahren durch Langzeitschäden einer Infektion zu vermeiden und die Sicherstellung der kritischen Infrastruktur im Fall von zeitweise sehr hohen Fallzahlen sicherzustellen.

bb) Die Untersagung ist auch geeignet. Eine Untersagung des Aufzuges am 15.1.2022 dürfte die oben genannten Ziele, die Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems und von Langzeitschäden sowie die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur, fördern. Angesichts einer angemeldeten Teilnehmeranzahl von 11.000 und einer prognostizierten Anzahl von 10.000 bis 15.000 durch das LKA Hamburg (Seite 18 der Untersagungsverfügung) besteht, wie seitens der Sozialbehörde in der Stellungnahme vom 12.1.2022 ausgeführt, im Hinblick auf die derzeitige hohe Infektionszahl in Hamburg ein hohes Risiko für ein großes Ausbruchsgeschehen innerhalb einer solch großen Personenansammlung. Der diesbezügliche Einwand der Antragstellerin, dass es unwahrscheinlich sei, dass eine infektiöse Person zu der Versammlung erscheine, geht angesichts der hohen Teilnehmeranzahl und der derzeitigen hohen Fallzahl fehl.

Gegen die Geeignetheit der Untersagung spricht nicht, dass diese, wie seitens der Antragstellerin vorgetragen, tatsächlich kaum eine Auswirkung hätte, da sich trotzdem zahlreiche Menschen an dem geplanten Ort versammeln würden. Diese Prognose dürfte im tatsächlichen nicht zutreffen. Angesichts der medial stark verbreiteten Mitteilung über die Untersagung dürfte vielmehr eine Vielzahl der Teilnehmer, die sich nach Erkenntnissen der Antragsgegnerin überwiegend bürgerlich zusammensetzen (Seite 10 der Untersagungsverfügung) erst gar nicht erscheinen und es dementsprechend nicht zu entsprechenden Infektionsrisiken kommen. Insofern darf die Antragsgegnerin von den potentiellen Versammlungsteilnehmern erwarten, dass diese sich rechtstreu verhalten und nicht entgegen des Versammlungsverbots versammeln. Im Übrigen ergeben sich für die Polizei bspw. durch Kontrolle und Lenkung von Zuwegen andere Eingriffsmöglichkeiten.

Der Geeignetheit steht ebenso nicht entgegen, wenn die Antragstellerin in geradezu zynischer Weise auf die Nützlichkeit von Spaziergängen im Freien für den Vitamin-D-Haushalt und damit auch eine zu erwartende positive Auswirkung auf den Krankheitsverlauf hinweist. Die zitierte Stellungnahme des RKI bezieht sich offensichtlich auf den Nutzen von Spaziergängen im Freien durch einzelne Personen bzw. geringe Personengruppen, nicht jedoch auf die infektiologischen Gefahren durch die hier vorliegend in Rede stehenden Ansammlungen von Personen im fünfstelligen Bereich.

Schließlich steht der Geeignetheit nicht entgegen, dass eine Übertragung im Freien durch Aerosole nahezu ausgeschlossen wäre und entsprechend auch eine Maskenpflicht im

Freien nicht sinnvoll sei. Das Gericht verkennt nicht, dass Übertragungen des SARS-CoV-2 nach dem (soweit ersichtlich) derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ganz überwiegend in Innenräumen erfolgen dürften. Allerdings rechtfertigen diese Erkenntnisse auch die Annahme, dass große Menschenansammlungen, insbesondere wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden und keine Mund-Nase-Bedeckung getragen wird, ein erhöhtes Risiko für Infektionen auch im Freien bergen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 3.1.2022, 7 B 10005/22, juris Rn. 13 - 14). Hinzu kommt, dass die sich derzeit rasant verbreitende sogenannte Omikron-Variante (B.1.1.529) offenbar eine erhöhte Übertragbarkeit aufweist als frühere Virusvarianten. Im Einzelnen:

Das Robert Koch-Institut führt in seinem aktuellen Epidemiologischen Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19 mit Stand vom 26. November 2021 zu den Übertragungswegen aus (abgerufen von der Website des Robert Koch-Instituts [www.rki.de](http://www.rki.de) am 14. Januar 2022, Hervorhebungen durch das Gericht):

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße bzw. den physikalischen Eigenschaften unterscheidet man zwischen den größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen, wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Partikel schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Luftbewegung, der Temperatur, der Luftfeuchtigkeit und der Belüftung des Raumes, abhängig.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Neben einer steigenden Lautstärke können auch individuelle Unterschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infektiöse Person herum erhöht. Eine Maske (Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung) kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren.

Beim Aufenthalt in Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen, insbesondere wenn der Raum klein und schlecht belüftet ist. Längere Aufenthaltszeiten und besonders tiefes oder häufiges Einatmen durch die exponierten Personen erhöhen die Inhalationsdosis. Durch die Anreicherung und Verteilung der Aerosole im Raum ist das Einhalten des Mindestabstandes zur Infektionsprävention ggf. nicht mehr ausreichend. Auch wenn das Tragen eng anliegender Masken und Frischluftzufuhr das Risiko senken können, kann es bei (stunden-)langen Aufenthalten in einem Raum mit infektiösen Aerosolen u.U. dennoch zu relevanten Inhalationsdosen kommen, wie z.B. in Büroräumen. Ein extremes Beispiel ist das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen über einen längeren Zeitraum, wo es z. T. zu hohen Infektionsraten kam, die sonst nur selten beobachtet werden. Auch schwere körperliche Arbeit bei mangelnder Lüftung hat, beispielsweise in fleischverarbeitenden Betrieben, zu hohen Infektionsraten geführt. Ein effektiver Luftaustausch kann die Aerosolkonzentration in einem Raum vermindern. Übertragungen im Außenbereich kommen insgesamt selten vor und haben einen geringen Anteil am gesamten Transmissionsgeschehen. Bei Wahrung des Mindestabstandes ist die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung sehr gering.

Sind demnach Übertragungen im Außenbereich insgesamt selten, stellen jedoch gerade größere Menschenansammlungen ein Umfeld mit erhöhter Infektionsgefahr auch im Außenbereich dar. So führt das RKI an anderer Stelle („Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-2 / Krankheit COVID-19“, Gesamtstand: 23. Dezember 2021, <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>, abgerufen am 14. Januar 2022) aus, dass Übertragungen von SARS-CoV-2 im Freien über Distanzen von mehr als 1,5 m und außerhalb von größeren Menschenansammlungen bis dahin nicht beschrieben seien; daher werde das Einhalten eines Abstands von mindestens 1,5 m und die Vermeidung von größeren Menschenansammlungen auch im Freien empfohlen, um eine direkte Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen zu minimieren (vgl. RKI, a.a.O., „Welche Rolle spielen Aerosole bei der Übertragung von SARS-CoV-2“, Stand: 28. Juli 2021).

Im Übrigen liegen den vorgenannten Ausführungen zur Übertragbarkeit von SARS-CoV-2 im Außenbereich im Wesentlichen noch Erkenntnisse zu der seinerzeit in Deutschland dominierenden sogenannten Delta-Variante zugrunde. So berücksichtigt auch der Steckbrief mit Stand vom 26. November 2021 noch nicht die Omikron-Variante (B.1.1.529), über die erstmals zwei Tage zuvor, am 24. November 2021, vom südafrikanischen Gesundheitsmi-

nisterium berichtet worden war, die am 26. November 2021 von der WHO zur besorgniserregenden Variante („variant of concern“, VOC) erklärt worden ist und sich durch eine im Vergleich zu der zuvor (auch) in Deutschland dominierenden Delta-Variante unter anderem durch eine erhöhte Übertragbarkeit auszeichnet (vgl. Robert Koch-Institut, Übersicht zu besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten (VOC), Stand: 30.12.2021, [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Virusvariante.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html), abgerufen am 14. Januar 2022). Die schnelle Verbreitung der Omikronvariante (Dynamik der Ausbreitung in betroffenen Regionen) deutet nach Einschätzung des RKI auf einen Übertragungsvorteil gegenüber der Deltavariante hin: Unter anderem deuteten Modellierungsdaten darauf hin, dass die rasche Verbreitung der Omikronvariante nicht nur auf ihre immunitasiven Eigenschaften, sondern auch auf eine Erhöhung der Übertragbarkeit, etwa durch Veränderungen in der Ausscheidungskinetik, dem Ausscheidungsmodus oder der Infektionsdosis zurückzuführen sei (vgl. RKI, SARS-CoV-2: Virologische Basisdaten sowie Virusvarianten, [www.rki.de](http://www.rki.de), abgerufen am 14. Januar 2022).

cc) Die Untersagung ist auch erforderlich. Aufgrund der Einzelfallumstände liegt kein milderes Mittel vor, das die verfolgten Zwecke in etwa gleich gut fördert.

Ein solches milderes, etwa gleich geeignetes Mittel besteht nicht in dem Tragen einer medizinischen Maske sowie dem Einhalten eines Mindestabstands durch alle Teilnehmer, letzteres insbesondere durch Blockbildung beim Aufzug. Angesichts der ausführlich seitens der Antragsgegnerin in der Sachakte und der Untersagungsverfügung dokumentierten und ausgewerteten Beobachtungen bzgl. der beiden letzten und insoweit vergleichbaren Versammlungen der Antragstellerin am 18.12.2021 und am 8.1.2022 – die vorherigen Versammlungen sind durch die damals noch nicht geltende Maskenpflicht und angesichts geringerer Teilnehmerzahlen insoweit nicht aussagekräftig – bestehen vielmehr hinreichende konkrete und belastbare Anhaltspunkte, dass auch bei Durchführung der Versammlung am 15.1.2022 wiederum eine Vielzahl von Teilnehmern die Maskenpflicht sowie Mindestabstände nicht einhalten werden. So trugen bei der Versammlung am 8.1.2022 ca. 20 % der Teilnehmer laut polizeilicher Abschlussmeldung keinen Mundschutz (Seite 7 der Untersagungsverfügung). Diesen konkreten Anhaltspunkten tritt die Antragstellerin in ihrer Antragsbegründung nicht substantiiert entgegen.

In diesem Zusammenhang besteht ein milderes, etwa gleich gut geeignetes Mittel auch nicht darin, dass die Polizei gezielt gegen einzelne Störer vorgehen müsste und diese zum



Masketragen anhalten bzw. notfalls aus der Versammlung entfernen müsste. Ein solches gezieltes Vorgehen der Polizei dürfte selbst bei einer Vielzahl einzusetzender Polizeikräfte angesichts der konkreten örtlichen Umstände, der Lichtverhältnisse bei einsetzender Dämmerung und der sehr hohen Teilnehmeranzahl im Hinblick auf die verfolgten infektionsschutzrechtlichen Ziele kaum möglich sein. Insbesondere ist es zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die verfassungsrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit durch ein Versammlungsverbot auch nicht geboten, erneute Verstöße gegen Auflagen zur Maskenpflicht oder Abstandsgebote bei weiteren Versammlungen abzuwarten, womit bestehende Infektionsrisiken zudem schon eingetreten sind, und dann gegebenenfalls die Versammlung aufzulösen, wenn solche Verstöße – wie hier – mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 3.1.2022, 7 B 10005/22, juris Rn. 13 - 14). Ein gezieltes Vorgehen seitens der Polizei gegen einzelne Störer würde die eingesetzten Polizeikräfte zudem wiederum einem Infektionsrisiko aussetzen, was gerade im Hinblick auf die verfolgte Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit kontraindiziert wäre.

Schließlich bestehen in sonstigen Fällen naheliegende mildere Mittel durch eine Abänderung der Modalitäten, bspw. Aufteilung in mehrere getrennte Versammlung, stationäre Versammlung, Verringerung der Teilnehmeranzahl, Änderung des Ortes bzw. der Aufzugsroute, vorliegend nicht, da die Antragstellerin, wie im Einzelnen in der Untersagungsverfügung dargelegt, im Vorfeld der Verfügung – anders als in der Vergangenheit – ihre Kooperationsbereitschaft eingestellt hat und zu keinen seitens der Antragsgegnerin vorgeschlagenen Änderungsvorschlägen, beispielsweise hinsichtlich der zulässigen Teilnehmeranzahl, bereit war, sondern ihren Aufzug am 15.1.2022 nur wie angemeldet durchführen wollte. Gegenteiliges wird seitens der Antragstellerin nicht substantiiert dargelegt, wenn sie in der Antragsbegründung lediglich eine bestimmte Wortwahl bestreitet, im Übrigen aber etwa den Vortrag der Antragsgegnerin, die Antragstellerin halte die Durchführung an einem anderen Ort für unrealistisch, in der Sache durch Hinweis auf den „unabweisbaren Ortsbezug der historisch gewachsenen Versammlungsreihe“ bestätigt.

dd) Die Untersagungsverfügung ist aufgrund der Einzelfallumstände und im Lichte der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit auch angemessen. Hierbei verkennt die Kammer nicht, dass die vollständige Untersagung der Versammlung den schwersten

Eingriff in die Versammlungsfreiheit darstellt. Mit der Untersagungsverfügung werden jedoch, wie dargelegt, erhebliche, für das Gemeinwesen überragende und hier überwiegende Ziele, die Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems und von Langzeitschäden sowie die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur, verfolgt, die im konkreten Fall trotz des Aufzugs im Freien angesichts der hohen Teilnehmeranzahl und der konkret zu erwartenden Vielzahl von Verstößen gegen die Maskenpflicht und den Mindestabstand konkret gefährdet sind. Im Übrigen ist im Rahmen der Angemessenheit insbesondere zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin im Vorfeld der Untersagungsverfügung keine weitere Bereitschaft zu einem kooperativen Vorgehen mehr gezeigt hat.

## II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Höhe des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG, wobei eine Reduzierung des Streitwerts im vorliegenden Eilverfahren wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht in Betracht kommt.